

# Freiheit oder Staatskontrolle?

Die Frage, ob der Verbraucher im Bereich von Radio und Fernsehen vor Unausgewogenheit besser geschützt werden muß, ist so alt wie die allgemeine Verbreitung der elektronischen Medien. Besonders das Fernsehen gerät leicht in den Strudel der Auseinandersetzung, weil es – mehr noch als das Radio – Monopolcharakter aufweist. Die Faszination, die von ihm ausgeht, hat auch in der Bundesrepublik zu seiner Etablierung in den weitaus meisten Haushalten geführt. Die aufwendige Produktion sowie technische Bedingtheiten des Fernsehens indessen beschränken für den Bürger das Angebot.

In der Bundesrepublik verfügt jede Region über mindestens drei Programme: Das erste der ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands) und das zweite (ZDF), die beide das ganze Land bestreichen. Das dritte Programm wird je nach Landesgegend von einer regionalen Sendeanstalt ausgestrahlt, die ebenfalls der ARD angehört. Wie die rund 25 Radiostationen sind alle Fernsehanstalten öffentlich-rechtlich organisiert. Es gibt in der Bundesrepublik also weder einen Staatsrundfunk noch Privatsender. Der Staat setzt zwar einen Rahmen, innerhalb dessen die westdeutschen Anstalten sich zu bewegen haben (Rundfunkgesetz), hält sich dann aber aus der personellen und inhaltlichen Gestaltung der Rundfunkanstalten heraus. Trotzdem sind diese öffentlich-rechtlichen Unternehmen vor allem aus politischen Gründen seit Jahren unter heftigem Beschuß. Die am häufigsten erhobene Kritik bemängelt die „Unausgewogenheit“ von Radio und Fernsehen, die „einseitige“ Berichterstattung und Kommentierung, das „missionarische Verhalten“ gewisser Kommentatoren und Moderatoren, den „hysterischen Zugriff der Parteien auf den Funk“ (Staatssekretär Glotz, SPD) sowie das Versagen der inner- und außermedialen Kontrolle. Das Thema ist also – nicht ohne Grund – brisant, denn in der Tat klafft in der Bundesrepublik eine Lücke zwischen schon fast perfekter Rundfunktheorie und oft durchaus diskutabler Rundfunkspraxis. Darum ist auch verständlich, warum immer wieder die Frage gestellt wird, wie Ausgewogenheit gewährleistet und der Anspruch des Bürgers auf doktrinfreie Information gesichert werden kann.

Die diesjährigen Bitburger Gespräche, eine regelmäßige Veranstaltung des „Vereins zur Förderung der deutschen und europäischen Rechtsentwicklung, Trier“, nahmen sich unter der Leitung des rheinland-pfälzischen Justizministers Otto Theisen (CDU) bei ihrer siebten Zusammenkunft dieses hochaktuellen Themas an. Die dreitägige Konferenz stand unter dem Thema „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“. Namhafte Professoren, Juristen (darunter der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, und Generalbundesanwalt Siegfried Buback), Intendanten von Rundfunkanstalten (Sell, Westdeutscher Rundfunk, und Becker, Deutschlandfunk), bekannte Politiker, Chefredaktoren großer Tageszeitungen und des Fernsehens (Programmdirektor Stolte vom ZDF) sowie Journalisten diskutierten miteinander die Problematik dieser Frage. Deutlich wurde in den Kontroversen der das ganze politische Spektrum abdeckenden und darum außerordentlich aufschlußreichen Tagung, daß über die Diagnose weitgehende Übereinstimmung besteht. Obwohl darauf hingewiesen wurde, daß die Bundesrepublik Deutschland eines der freiesten Fernsehen der Welt besitze, bestritt

kaum jemand die vorhandenen Mängel in der Praxis: die Tatsache einer gewissen Unausgewogenheit etwa, oder aber den Versuch der Parteien, die Anstalten in ihren Griff zu bekommen. Wohl wurden unterschiedliche Akzente gesetzt, aber die Reformbedürftigkeit vor allem des Fernsehens und die Notwendigkeit, gewisse immer weiter fortschreitende Trends der parteipolitischen Einflußnahme zu stoppen, leugnete im Grundsatz niemand.

## Kontroverse über Therapie

Über die Therapie allerdings konnte man sich nicht einigen. Die Frage, wo muß angesetzt werden, um die erkannten Mißstände zu beheben, fand eine unterschiedliche Beantwortung, wobei sich bis zuletzt unvereinbare Positionen gegenüberstanden. Umstritten war besonders unter den Juristen die Auffassung über den Medienschaffenden. In Artikel 5 des Grundgesetzes (Verfassung) heißt es: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Daß dieser Satz uneingeschränkt auch für den Rundfunkjournalisten gelte, wurde grundsätzlich zu Recht bestritten.

Die Kontroverse bewegte sich hier jedoch zwischen unterschiedlichen Thesen: Die Radio- und Fernsehredaktoren, so meinten die einen, hätten nicht das Recht, sich selbst zu verwirklichen. Der Mitarbeiter an einem elektronischen Monopolmedium leiste seine Arbeit – im Gegensatz zum Presseemann – vielmehr in „treuhänderischer Freiheit“, wobei Artikel 5 des Grundgesetzes nicht auf die Freiheit des Treuhänders angewendet werden könne. Der in einem öffentlich-rechtlichen Medium arbeitende Journalist habe nicht einfach eine Plattform gewonnen, um von dort aus ungehindert seine Meinung zu publizieren (er wäre sonst in einer ungerechtfertigten Weise überprivilegiert), er bleibe vielmehr der Anstalt unterworfen und somit zur Ausgewogenheit verpflichtet.

Vor allem aus Kreisen der Praktiker allerdings wehrte man sich entschieden dagegen, den Fernsehjournalisten zum „reinen Sprecher“ oder „Amtsvollstrecker“ machen zu wollen. Wichtig sei nicht, ob eine Meinung vorgetragen werde, wichtig sei, daß sie nicht als die allein mögliche und also mit einem gewissen Mindestmaß an Distanz zum Gegenstand des Engagements präsentiert werde. Überdies müsse ihre Einseitigkeit deutlich gemacht und dem Zuhörer die Möglichkeit geboten werden, andere Schlüsse zu ziehen, als sie der Journalist vortrage. Ausgewogenheit sei nicht im einzelnen Beitrag, aber in der Kontinuität der Kommentierung und Berichterstattung anzustreben. Ein SPD-Politiker stellte fest, daß man keinen guten politischen Journalisten finde, der nicht eine klare Meinung habe. Dort, wo die Parteien bei der Anstellung eines Medienschaffenden mitzuentcheiden hätten, sollte darum der Kompetenz vor dem Parteibuch der Vorzug gegeben werden.

## Ausgewogenheit?

Lebhaft prallten die Gegensätze bei der Frage aufeinander, ob um der Ausgewogenheit willen private Radio- und Fernsehanstalten zugelassen werden sollten oder nicht. Die Geister schieden sich hier zwischen Regierungsparteien und Opposition, wobei SPD und FDP für Systemerhaltung, die CDU dagegen für Systemveränderung plädierte. Die Befürworter des privaten Rundfunks argumentierten mit der größeren Meinungsvielfalt, die durch diese Neuerung geboten würde. Das Kabelfernsehen

würde eine Vielzahl von Stationen technisch leicht ermöglichen und so einen Wettbewerb begünstigen, der die Mängel der innermedialen Kontrolle durch die Rundfunkräte, die praktisch überhaupt nicht funktionierten, auf ganz neue Weise beheben könnte. Weil die Macht der Fernsehschaffenden zu wenig kontrolliert werde, müsse man das Monopol brechen. Auch das private Fernsehen allerdings würde – neben dem öffentlich-rechtlichen bestehend – einer gewissen Kontrolle unterworfen und nicht schrankenlos frei sein.

Es würde, wie die Anhänger dieser Versuche meinten, die Auswahlmöglichkeit des Konsumenten vergrößern und so den Wettbewerb der Meinungen beleben. Die Gegner solcher Pläne wiesen auf die Gefahr hin, daß sich das Niveau eines privaten Rundfunks, der sich dem Einfluß des Staates doch weitgehend entzöge, unwillkürlich senken würde. Als Vergleich verwiesen sie auf das offenbar allgemein als negatives Beispiel erachtete amerikanische Fernsehen. Wenn diesen Argumenten auch noch relativ stichhaltig begegnet werden konnte – schließlich bewege sich die westeuropäische, privatwirtschaftlich organisierte Presse im Durchschnitt ebenfalls auf einem weit höheren Niveau als die amerikanische –, so schien man sich auf seiten der Befürworter privater Radio- und Fernsehstationen mindestens über die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht recht klar zu sein.

Sollte dies, wie erwartet, über die Werbung geschehen, so müßten darunter die Zeitungen leiden, wandten die Gegner einer Privatisierung zu Recht ein. Das Zeitungssterben, besonders unter den mittleren und kleineren Blättern, schritte fort, und es käme zu weiteren unerwünschten Fusionen. Gerade die Tageszeitung aber ergänze und kontrolliere die elektronischen Medien, sie erfülle unverzichtbare Aufgaben, die weder vom Radio noch vom Fernsehen wahrgenommen werden könnten.

Die Gegner des privaten Rundfunks wußten indessen keine einleuchtenden Vorschläge zu machen, wie die Ausgewogenheit der öffentlich-rechtlichen Medien verbessert werden könnte. Die „Revitalisierung“ oder gar „Urvitalisierung“ der Rundfunkräte und Appelle an die Parteien, sich stärker zurückzuhalten, schienen hier die ebenso stumpfen wie bereits als wirkungslos entlarvten Waffen zu sein, die zum Einsatz gegen den durchaus anerkannten Übelstand eines vielfach nicht befriedigenden Programms angeboten wurden.

Die kaum diskutierte Frage, ob sich nicht dann etwas ändert, wenn über Kabel oder Satellit auch mehrere ausländische Programme verbreitet werden und somit das Angebot plötzlich von außen her vergrößert würde, mußte vorläufig unbeantwortet bleiben. Sicher ist allerdings, daß sich in Zukunft noch ganz neue Perspektiven auftun werden. Was in Bitburg mit großem Sachverstand behandelt wurde, waren die Probleme, die sich hier und heute stellen. Die Tagung vermittelte ein Höchstmaß an Denkanstößen, die nicht nur für die versammelten Juristen und Politiker, sondern vor allem auch für den Medienschaffenden von außerordentlichem Wert sind.

HERMANN SCHLAPP, Basler Nachrichten – 22. Januar 1977  
Der Beitrag erschien auch in Der Bund, Bern, und Aargauer Tagblatt.